



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 4. Februar 2021

Das Bundesamt für Landwirtschaft,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W 6581, 20 % Acetamiprid)

Basudin SG (W 6581-1, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W 6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W 6581-3, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den
nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Kernobst, Steinobst	<i>Halyomorpha halys</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung 0,32 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: ab Nachblüte (BBCH 69)	1, 2, 3, 4
Gemüsebau			
Gewächshaus: Aubergine, Paprika, Tomaten, Gurken	<i>Halyomorpha halys</i>	Konzentration: 0,05 % Wartefrist: 3 Tage	1, 5

Auflagen für den Einsatz

- Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Halyomorpha halys* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.

¹ SR 916.161

- 3 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 4 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.
- 5 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.

Die Pflanzenschutzmittel

Audienz (W 6020, 480 g/l Spinosad)

BIOHOP AudiENZ (W 6020-1, 480 g/l Spinosad)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Kernobst, Steinobst	<i>Halyomorpha halys</i>	Konzentration: 0,02 % Dosierung 0,32 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendungszeitpunkt: ab Nachblüte (BBCH 69)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Gemüsebau			
Aubergine, Paprika, Tomaten, Gurken	<i>Halyomorpha halys</i>	Konzentration: 0,04 % Dosierung: 0,4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1, 7, 8, 9, 10

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Halyomorpha halys* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 SPe 8 - Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).
- 4 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 6 Nicht auf Früchten einsetzen, die aufgrund von Beschädigungen Fruchtsaft absondern.
- 7 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 8 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.

- 9 SPe 8: Gefährlich für Bienen - Darf nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Anwendung im geschlossenen Gewächshaus sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 10 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.

Die Pflanzenschutzmittel

Bandsen (W 7133, 24 g/l Spinosad)

Gesal Käfer- und Raupen-Stop (W 7133-1, 24 g/l Spinosad)

Perfetto (W 7133-2, 24 g/l Spinosad)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Kernobst, Steinobst	<i>Halyomorpha halys</i>	Konzentration: 0,4 % Dosierung: 6,4 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendungszeitpunkt: ab Nachblüte (BBCH 69)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Gemüsebau			
Aubergine, Paprika, Tomaten, Gurken	<i>Halyomorpha halys</i>	Konzentration: 0,8 % Dosierung: 8,0 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1, 7, 8, 9, 10

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Halyomorpha halys* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 Maximal zwei Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 SPe 8 - Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).
- 4 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 6 Nicht auf Früchten einsetzen, die aufgrund von Beschädigungen Fruchtsaft absondern.
- 7 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 8 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.

-
- 9 SPe 8: Gefährlich für Bienen - Darf nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Anwendung im geschlossenen Gewächshaus sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 10 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
-

Das Pflanzenschutzmittel

Zorro (W 7153, 25 % Spinetoram)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2021, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Kernobst, Steinobst, Aprikose, Kirsche, Pfirsich/Nektarine	<i>Halyomorpha halys</i>	Konzentration: 0,019 % Dosierung 0,3 kg/ha Wartezeit: 3 Wochen Anwendung: ab Nachblüte (BBCH 69)	1, 2, 3, 4, 5,

Auflagen für den Einsatz

- 1 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen gegen *Halyomorpha halys* getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
 - 2 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³/ha.
 - 3 Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
 - 4 SPe 8: Gefährlich für Bienen - Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen).
 - 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 100 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung müssen eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m eingehalten werden und die Fahrgassen mit einer geschlossenen Pflanzendecke bedeckt sein. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.
-

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

² SR 172.021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

11. Februar 2021

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer

